

13. Januar 2026

## **Bericht und Antrag an das Stadtparlament**

### **Reglement für den Fonds zur Stilllegung und den Rückbau des Gasnetzes der Technischen Betriebe Wil (Gasnetzstilllegungsfonds-Reglement)**

#### **Anträge**

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen die folgenden Anträge:

1. Das Reglement für den Fonds zur Stilllegung und den Rückbau des Gasnetzes der Technischen Betriebe Wil (Gasnetzstilllegungsfonds-Reglement) sei zu genehmigen.
2. Es sei festzustellen, dass dieses Reglement gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. b der Gemeindeordnung (SRS 1.1-1) dem fakultativen Referendum untersteht.

#### **Zusammenfassung**

Gestützt auf den Entscheid des Stadtparlaments vom Februar 2024 planen die Technischen Betriebe Wil (TBW), das Gasverteilnetz in der Stadt Wil sowie in den umliegenden Gemeinden zwischen 2035 und 2050 schrittweise ausser Betrieb zu nehmen. Die Stilllegung des Gasnetzes ist Bestandteil der kommunalen Energie- und Klimapolitik und hat erhebliche finanzielle Auswirkungen.

Neben bilanziellen Effekten aus der vorzeitigen Ausserbetriebnahme von Anlagen entstehen insbesondere effektive Kosten für Stilllegung, Rückbau sowie Entschädigungs- und Begleitmassnahmen. Diese Kosten in der Höhe von Fr. 45.8 Mio. können nicht vollständig über laufende Netzentgelte gedeckt werden, da mit der Stilllegung ein kontinuierlicher Rückgang des Gasabsatzes einhergeht.

Zur vorausschauenden, transparenten und verursachergerechten Finanzierung dieser Kosten beantragt der Stadtrat die Schaffung eines zweckgebundenen Gasnetzstilllegungsfonds. Der Fonds dient in erster Linie der Finanzierung der Stilllegung und des Rückbaus des Gasnetzes. Sofern nach Abschluss dieser Massnahmen noch Mittel vorhanden sind, können diese gemäss Reglement auch für Massnahmen im Zusammenhang mit einer allfälligen Transformation des Gasnetzes verwendet werden.

Der Fonds wird primär über einen Zuschlag pro verkaufter Kilowattstunde Gas in der Bandbreite von 1.0 bis 3.0 Rappen pro kWh geäufnet. Die Äufnung erfolgt rückwirkend per 1. Januar 2026, vorbehältlich der Rechtskraft des Reglements.

## 1. Ausgangslage

Mit dem Programm «Kommunaler Klimaschutz Wil» verfügt die Stadt Wil über ein zentrales Instrument zur Umsetzung ihrer energie- und klimapolitischen Zielsetzungen. Mit der Verabschiedung der Gasnetzstrategie im Februar 2024 wurde konkret festgelegt, in welchen Gebieten und in welchem Zeitraum sich die Technischen Betriebe Wil aus der Gasversorgung zurückziehen.

Die TBW stehen mit den gasversorgten Aussengemeinden in Kontakt, um den schrittweisen Ausstieg aus der Gasversorgung bis spätestens 2050 koordiniert umzusetzen. Die Gaskundinnen und -kunden werden frühzeitig informiert und beim Umstieg auf erneuerbare Alternativen begleitet.

Die Stilllegung des Gasnetzes hat neben energiepolitischen auch finanzielle Auswirkungen. Gestützt auf die aktuellen Planungen ist für die Stilllegung, den Rückbau sowie die vorgesehenen Entschädigungs- und Begleitmassnahmen von Gesamtkosten in der Grössenordnung von rund Fr. 45.8 Mio. auszugehen.

Ziel des Stadtrates ist es, diese absehbaren Kosten frühzeitig zu berücksichtigen, Finanzierungsspitzen zu vermeiden und die Kosten möglichst verursachergerecht den heutigen Nutzerinnen und Nutzern der Gasinfrastruktur zuzuordnen.

Gegenstand des vorliegenden Antrags ist ausschliesslich der Umgang mit den effektiven Kosten für die Stilllegung und den Rückbau des Gasnetzes. Fragen der Abschreibung und der Nutzungsdauern der Gasnetzanlagen sind nicht Bestandteil dieses Reglements und werden separat behandelt.

## 2. Erläuterungen der Bestimmungen im Detail

- |        |  |
|--------|--|
| Art. 1 | Gegenstand   |
|        | Dieser Artikel umschreibt den Gegenstand des Reglements. Er regelt die gesetzeskonforme Verwendung der Fondsmittel, die langfristige Finanzierung des Fonds sowie die Zuständigkeiten für die Äufnung und Verwendung der Mittel. |

**Art. 2 Zweck und Ziele**

Mit diesem Artikel wird ein städtischer Gasnetzstilllegungsfonds geschaffen. Die Fondsmittel dienen in erster Linie der Finanzierung der Stilllegung und des Rückbaus des Gasnetzes der Technischen Betriebe Wil. Sofern nach Abschluss dieser Massnahmen noch Fondsmittel vorhanden sind, können diese gemäss den Bestimmungen dieses Reglements auch für Massnahmen im Zusammenhang mit einer allfälligen Transformation des Gasnetzes verwendet werden. Der Fonds wird in der städtischen Rechnung geführt, separat abgerechnet und nicht verzinst.

**Art. 3 Finanzierung des Fonds**

Die Finanzierung des Fonds erfolgt primär über einen Zuschlag auf den Netzkosten der Gasversorgung pro verkaufter Kilowattstunde Gas. Der Zuschlag wird konkret in einer Bandbreite von 1.0 bis 3.0 Rappen pro Kilowattstunde festgelegt. Zusätzlich kann der Fonds mit Einlagen aus der Betriebsrechnung der Technischen Betriebe Wil geäufnet werden. Für wirtschaftlich besonders betroffene Endverbraucher ist eine Härtefallregelung vorgesehen, um erhebliche Wettbewerbsnachteile zu vermeiden.

**Art. 4 Kosten**

Dieser Artikel ermöglicht es, verbleibende Fondsmittel nach Abschluss der Stilllegungs- und Rückbaumassnahmen für Massnahmen im Zusammenhang mit einer allfälligen Transformation des Gasnetzes zu verwenden, sofern diese dem Fondsziel entsprechen.

**Art. 5 Verwendung verbleibender Fondsmittel**

In diesem Artikel wird der Einsatz der Fondsgelder für die Transformation des Gasnetzes für andere Energieträger aufgeführt. Es soll für die Transformation ebenfalls Mittel aus dem Fonds genutzt werden können.

**Art. 6 Mittelverwendung**

Die Fondsmittel dürfen ausschliesslich für die in den Artikeln 4 und 5 genannten Massnahmen verwendet werden.

**Art. 7 Freigabe der Mittel, Zuständigkeit**

Die voraussichtlich benötigten Fondsmittel werden ins Budget der Technischen Betriebe Wil eingestellt. Für die Freigabe der Mittel gelten die ordentlichen Finanzkompetenzen der Stadt Wil.

**Art. 8 Freigabe der Mittel, Voraussetzungen**

Die Technischen Betriebe Wil erarbeiten konkrete Projekte für Stilllegungs- oder Rückbaumassnahmen und unterbreiten diese dem Stadtrat zur Genehmigung. Die Projekte müssen fachlich begründet sein und dem Stand der Technik entsprechen.

**Art. 9 Verwendung allfällig freier Fondsmittel**

Sind neben den ordentlichen Verwendungen zusätzliche Fondsmittel vorhanden, kann der Stadtrat auf Antrag der Technischen Betriebe Wil weitere, dem Fondsziel entsprechende Verwendungen bewilligen. Die Voraussetzungen von Art. 8 gelten sinngemäss.

- Art. 10 Fehlende Fondsmittel, Reserven Gasversorgung  
Reichen die Mittel des Fonds für bewilligte Massnahmen nicht aus, sieht das Reglement eine Finanzierung über den allgemeinen Haushalt der Stadt im Rahmen der ordentlichen Finanzkompetenzen vor. Ein allfälliger negativer Saldo bei den Reserven der Gasversorgung ist vorrangig mit Mitteln aus dem Gasnetzstilllegungsfonds auszugleichen, bevor Mittel aus dem allgemeinen Haushalt beansprucht werden.
- Art. 11 Beendigung des Fonds  
Nach Abschluss der Stilllegung und des Rückbaus des Gasnetzes wird ein allfälliger Restbetrag des Fonds dem städtischen Haushalt zugeführt und der Fonds aufgehoben.
- Art. 12-14 Schlussbestimmungen  
Diese Bestimmungen regeln die Möglichkeit zum Erlass von Ausführungsbestimmungen, das fakultative Referendum sowie den Vollzugsbeginn.  
Der Vollzugsbeginn des Reglements ist auf den 1. Januar 2026 vorgesehen. Die Äufnung des Gasnetzstilllegungsfonds erfolgt mit Wirkung ab diesem Datum, vorbehältlich der Rechtskraft des Reglements.

### 3. Finanzielle Folgen

Der Erlass des Gasnetzstilllegungsfonds-Reglements hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt. Die dem Fonds zugeführten Mittel werden zweckgebunden zurückgestellt und in der städtischen Rechnung im Eigenkapital ausgewiesen.

Die Äufnung des Fonds erfolgt rückwirkend per 1. Januar 2026. Entsprechende Erträge werden in der Jahresrechnung 2026 berücksichtigt. Die Höhe des Netzkostenzuschlags wird jährlich im Rahmen der Tarifierung vom Stadtrat festgelegt. Eine allfällige zusätzliche Einlage zu Lasten der Betriebsrechnung der Technischen Betriebe wird im Rahmen der Budgetberatung durch das Parlament festgelegt.

### 4. Zuständigkeit

Gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. b untersteht das Reglement für den Fonds zur Stilllegung und den Rückbau des Gasnetzes der Technischen Betriebe Wil (Gasnetzstilllegungsfonds-Reglement) dem fakultativen Referendum. Sobald dieses rechtskräftig ist, wird es rückwirkend per 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt.

### 5. Schlussbemerkung

Mit dem vorliegenden Reglement schafft der Stadtrat eine klare und langfristige Grundlage zur Finanzierung der Stilllegung und des Rückbaus des Gasnetzes. Der Gasnetzstilllegungsfonds trägt dazu bei, finanzielle Risiken zu minimieren, Planungssicherheit zu schaffen und die Kosten der Stilllegung verursachergerecht zu verteilen.

Stadt Wil



Andreas Breitenmoser  
Vizepräsident Stadtrat



Janine Rutz  
Stadtschreiberin

Beilage

- neues Reglement für den Fonds zur Stilllegung und den Rückbau des Gasnetzes der Technischen Betriebe Wil (Gasnetzstilllegungsfonds-Reglement)